

Geändert am: 20.04.2009

Geändert am: 23.03.2009

Geschäftsordnung für den Quartiersrat im Quartiersmanagementgebiet Wrangelkiez

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Quartiersrat ist ein Gremium der Bürgerbeteiligung in den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.
- (2) Der Quartiersrat entscheidet auf der Grundlage vorliegender Projekte oder Projektideen über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel. Stimmberechtigte Mitglieder des Quartiersrates sind nicht projektantragsberechtigt, ausgenommen sind die starken Partner: Schulen, Nachbarschaftshaus Centrum und Wohnungsbaugesellschaften.
- (3) Die bereitgestellten Mittel sind zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden; dabei sind die vorhandenen integrierten Handlungskonzepte des Quartiers zu berücksichtigen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Quartiersrat besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Pro Institution kann bei Abstimmungen nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Mitglieder des Quartiersrates setzen sich wie folgt zusammen:

- Aus mindestens 2/3 BewohnerInnen. Die unterschiedlichen Kulturen und Ethnien aus dem Gebiet sollen vertreten sein.
- Aus maximal 1/3 VertreterInnen von aktiven Gruppen, Initiativen, lokalen Vereinen, Verbänden und Kirchen (z.B. aus dem Bereich Jugend, Familie, Senioren etc.) und Gewerbe.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die dem Quartiersrat angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre auf einem Bewohnerforum gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Initiativen, lokalen Vereine, Verbände und Kirchen ist namentlich ein Stellvertreter zuzuordnen, der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann. Den Mitgliedern aus der Gruppe der BewohnerInnen muss namentlich kein direkter Vertreter zugeordnet werden; die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein Quartiersratmitglied dieser Gruppe kann bei Bedarf aus der Gruppe der Nachrücker erfolgen. Die Nachrücker können an den Quartiersratssitzungen teilnehmen und bekommen Stimmrecht, wenn weniger als 19 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder und VertreterInnen können ihre Mitgliedschaft im Quartiersrat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro, unter Angabe des Rücktrittsdatums, beenden. Das Quartiersmanagement-Team benennt aus dem Kreis

der NachrückerInnen und VertreterInnen in der Rangfolge des Quartiersratswahlergebnisses unverzüglich ein neues Mitglied.

- (4) Mitglieder, die zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Quartiersrates ohne Angabe von Gründen nicht erschienen sind, werden automatisch ohne weitere Beratung ausgeschlossen.
- (5) Wenn die Mitgliederzahl unter 19 Mitglieder sinkt, sind Nachwahlen erforderlich.

§ 4 SprecherInnen und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Quartiersrates wählen aus ihrem Kreis zwei SprecherInnen für die Amtsdauer eines Jahres. Es ist die Aufgabe der SprecherInnen, das Quartiersmanagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und den Quartiersrat nach Außen zu vertreten.
- (2) Die SprecherInnen können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro niederlegen; eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Quartiersrates erfolgt in der nächsten Sitzung.
- (3) Das Quartiersmanagement hat folgende geschäftsführende Aufgaben:
 - Zu den Sitzungen einzuladen.
 - Die Sitzungsleitung zu übernehmen.
 - Die Sitzungsprotokolle zu erstellen.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Die zur Entscheidung anstehenden Projekte und Maßnahmen in einheitlicher Form aufzubereiten und in den Sitzungen zu präsentieren.
 - Den Quartiersrat über den Stand der verschiedenen Maßnahmen zu informieren.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Quartiersrat tagt mindestens alle zwei Monate. Die Sitzungen finden außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt. Zusätzliche Sitzungstermine können in Abstimmung zwischen den SprecherInnen und dem QM-Büro in Absprache mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und dem Bezirksamt anberaumt werden. Sitzungsunterbrechungen und Sitzungsvertagungen sind ebenso möglich.
- (2) Die Einladungen zur Sitzung müssen mindestens eine Woche vor Sitzungstermin den Mitgliedern zugesandt werden. Mit der Einladung zur Sitzung ist die Tagungsordnung zuzustellen, sowie das Protokoll der letzten Sitzung und erforderliche Unterlagen. Die Tagungsordnung und Einladung ist in Abstimmung zwischen den SprecherInnen und dem Quartiersmanagement-Büro zu erstellen.
Ist ein Mitglied oder ein Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies dem Quartiersmanagement umgehend mitzuteilen.
- (3) Über die Sitzungen des Quartiersrates ist jeweils vom Quartiersmanagement-Büro ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung bzgl. der abgewiesenen oder zurückgestellten Projekte oder Projektideen.

§ 6 Verfahren der Entscheidungsfindung

- (1) Der Quartiersrat bekommt mit der Einladung zur Quartiersratssitzung:
 - die eingegangenen vom Quartiersmanagement aufbereiteten Projektideen und im Falle eines Auswahlverfahrens:
 - die vom Quartiersmanagement erstellte Matrix aller eingegangenen Projektanträge
 - die Kurzbeschreibungen aller eingegangenen Projektanträge
 - die Stellungnahmen des Fachamtes

§ 7 Öffentlichkeit / Anhörungen

- (1) Der Quartiersrat tagt nicht öffentlich.
- (2) In Abstimmung zwischen den SprecherInnen des Quartiersrates und dem Quartiersmanagement-Büro können auch Anhörungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen des Quartiersrates durchgeführt werden. Dazu können Fachexperten eingeladen werden. Sie besitzen das Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Quartiersrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmenthaltungen bei Abstimmungen und Beschlussfassungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Quartiersrat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied des Quartiersrates selber an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der gesamten Entscheidungsfindung und Abstimmung zu diesem Thema nicht teil.
Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger oder Verein wirtschaftlich abhängig sind und für Mitglieder, die Einrichtungen vertreten, die direkt von dem jeweiligen Projekt profitieren.
- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Quartiersrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 10 Inkrafttreten / Befristung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist der Handlungsrahmen des Quartiersrates im Gebiet Wrangelkiez und gilt ab dem 10.12.2008 bis einschließlich 31.12.2010.
- (2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen vor.